



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/40 und IV	öffentlich	2019/187	11.11.2019

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	26.11.2019				
Gemeinderat	17.12.2019				

Förderprogramm "NRW.Bank:Gute Schule 2020"

Beschlussvorschlag:

Die Verwendung eines Teilbetrages der Fördermittel im Rahmen des Programmes „NRW.Bank: Gute Schule 2020“ aus dem Jahr 2018 in Höhe von rd. 51.800 € (Reste) im Jahr 2019 erfolgt für folgende Maßnahme:

- Erweiterung und Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung in den Schulen

Die Verwendung eines Teilbetrages der Fördermittel im Rahmen des Programmes „NRW.Bank:Gute Schule 2020“ für das Jahr 2020 in Höhe von 177.000 € erfolgt für folgende Maßnahmen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verbesserung der Akustik in den gemeindlichen Schulen | 109.000 € |
| 2. Einbau/Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung in den gemeindlichen Schulen | 68.000 € |

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Gemeinde Ostbevern steht ein Kreditkontingent in Höhe von insgesamt 710.444 € zur Verfügung. Hinsichtlich der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung der Kreditkontingente auf die Jahre 2017 bis 2020 jeweils ein Viertel des Gesamtbetrages, somit jährlich 177.611 € beträgt. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Jahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden sie auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres. Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr vergeben. Bei der jeweiligen Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung einzureichen.

Die Beträge werden von der NRW.BANK als Darlehen ausgezahlt; das Land NRW übernimmt sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen. Für die Gemeinde Ostbevern entstehen insofern keine Aufwendungen. Die Aufnahme der zur Verfügung gestellten Kredite ermöglicht die Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur. Da damit sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen realisiert werden können, ist die Art des Kredites für die haushaltsrechtliche Abwicklung zu unterscheiden. Dient das Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen, ist dieser Kredit im Sinne des § 86 Gemeindeordnung NRW einzuordnen. Handelt es sich jedoch überwiegend um konsumtive Maßnahmen, ist der Kredit als ein Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu bewerten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Das damit aufgelegte Förderprogramm „NRW.Bank:Gute Schule 2020“ dient der Modernisierung des Bildungsstandortes NRW. Den Kommunen soll eine langfristige Fördermöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Es werden grundsätzlich alle Investitionen (Neu- und Umbau) sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert.

Ziel des Programmes ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschl. der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Hierfür stellt die NRW.Bank den Kommunen in den Jahren 2017 bis 2020 Kredite von insgesamt zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land NRW übernimmt vollständig die Schuldendiensthilfen (Zins- und Tilgungsleistungen) für diese Kredite.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW erstellen die Kommunen ein Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogrammes eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Dieses Konzept ist vom Rat zu beschließen.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen. Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen sowie
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragsstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter, reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen.

Mit den Mitteln aus dem Förderprogramm **2017** sind folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

- | | |
|--|---------------|
| • Sanierung des Schulhofes der Ambrosius-Grundschule | rd. 136.000 € |
| • Verbesserung der Akustik in den gemeindlichen Schulen | rd. 12.200 € |
| • Beschaffung eines „Digitalen Schwarzen Bretts“
an der Josef-Annegarn-Schule | rd. 8.000 € |

Summe:	rd. 156.200 €
Kreditkontingent:	rd. 177.600 €
Rest:	rd. 21.500 €
davon übertragen nach 2018:	7.000 €

Mit den Mitteln aus dem Förderprogramm **2018** sind folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

Im Jahr 2018 sind mit den Mitteln aus dem Förderprogramm folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

• Verbesserung der Akustik in den gemeindlichen Schulen	rd.	1.800 €
• Netzwerkkabel für Internet in den gemeindlichen Schulen	rd.	0 €
• Server sowie Lego-Lernroboter an der Josef-Annegarn-Schule	rd.	12.000 €
• Einbau/Ergänzung Sicherheitsbeleuchtung an den gemeindlichen Schulen	rd.	108.000 €
Summe:	rd.	121.800 €
Kreditkontingent (inkl. Übertrag von 2017):	rd.	184.600 €
Rest	rd.	62.800 €
davon bereits übertragen nach 2019:		11.000 €
noch zu übertragene Reste:	rd.	51.800 €

Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Maßnahmen sind nicht vollumfänglich durchgeführt worden, so dass nach Abzug der bereits übertragenen Reste weitere Reste in Höhe von 51.800 € zur Verfügung stehen. Die Reste sollen in 2019 für die Erweiterung und Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung in den Schulen verwendet werden. Hierüber ist noch ein Beschluss zu fassen.

Mit den Mitteln aus dem Förderprogramm **2019** sind bisher folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

• Anschaffung von Leinwänden für die Josef-Annegarn-Schule	rd.	10.000 €
• Verbesserung der Akustik in den gemeindlichen Schulen	rd.	104.000 €
• Netzwerkkabel für Internet in den gemeindlichen Schulen	rd.	70.000 €
Summe:	rd.	184.000 €
Kreditkontingent (inkl. Übertrag von 2018):	rd.	188.600 €
Der Restbetrag wird für die oben genannten Maßnahmen noch verausgabt.		

Auf die Sitzungsvorlagen 2017/051 sowie 2018/009, 2018/009/1, 2018/078 und 2019/013 wird insoweit verwiesen.

Mittel aus diesem Förderprogramm sind im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr **2020** in Höhe von insgesamt 177 T€ für folgende Maßnahmen veranschlagt:

Ambrosius-Grundschule

Verbesserung der Akustik	59.000 €
Einbau/Ergänzung Sicherheitsbeleuchtung in der Turnhalle	15.000 €

Franz-von-Assisi-Grundschule

Einbau/Ergänzung Sicherheitsbeleuchtung	40.000 €
Verbesserung der Akustik	50.000 €

Josef-Annegarn-Schule

Einbau/Ergänzung Sicherheitsbeleuchtung in der Aula/Mensa	13.000 €
---	----------

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
